

Landkreis Osterholz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2021 OHZ zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven ist am 17.11.2021 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Geflügelmastbetrieb amtlich festgestellt worden.

- I. Um den Seuchenbestand wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone besteht im Landkreis Osterholz aus zwei Bereichen und ist mit folgenden Grenzen dargestellt:

Bereich 1 (Insel Harriersand): Von der nördlichen Inselspitze südwärts der Weser bis auf Höhe Inselstraße 10. Von dort in südöstlicher Richtung folgend bis zur Landkreisgrenze Cuxhaven Höhe Aschwardener Flutgraben. Anschließend auf dem rechten Nebenarm der Weser nordwärts entlang der Kreisgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Bereich 2: An der Kreisgrenze zu Cuxhaven beginnend entlang des Viehsteigfleths südöstlich Richtung der Straße Treudel. Dieser folgend bis zur Kreuzung Meyenburger Damm/Uthleder Str. Der Uthleder Str. folgend Richtung Osten bis zum Aschwardener Flutgraben. Entlang des Aschwardener Flutgrabens/ Meyenburger Mühlengrabens bis zur Straße Grafe. Der Straßen Grafe und Brakland östlich bis zur Kreuzung Düngelweg/Großer Kamp folgend. Großer Kamp und Dorfstr. folgend bis zur Kreuzung Buggehörner Weg/Großkämper Damm. Großkämper Damm folgend bis zum Garlstedter Abzugsgraben. Diesem folgend bis zum Truppenübungsplatz und an dessen Außengrenze entlang bis zur Straße Buggehorn. Den Straßen Buggehorn/Im Dingenhof bis zur Kreuzung Alte Dorfstr. folgend. Weiter entlang Alte Dorfstr. Richtung Osten bis zur Kreuzung Hohe Berg. Hohe Berg folgend bis zur Kreuzung Überm Fähr. Überm Fähr/Isehorner Weg folgend bis zur Kreuzung Isehorn. Der Straße Isehorn nach Südosten folgend bis zur Kreuzung Dorfstr. Dorfstr./Büttel nordwestlich folgend bis zur Kreuzung Alt Ohlenstedt. Der Straße Alt Ohlenstedt bis zur Kreuzung Haslah folgend. Anschließend in östlicher Richtung Alt Ohlenstedt/Littberg folgend. Entlang der Straßen Littberg/Hamberger Weg/Garlstedter Str. bis zur Kreuzung Schrum/Garlstedter Str./Vorwohlder Weg. Der Straße Schrum folgend bis zu den Bahngleisen. Entlang der Bahngleise Richtung Nordwesten bis zum Mützenweg. Entlang des Mützenwegs bis zur Kreuzung Bahnhofstr. Der Bahnhofstr. folgend bis zur Kreuzung Kampstr. Entlang der Kampstr. bis zur Kreuzung Mühlenstr. Dieser folgend bis zur Landstr. Nördlich entlang der Landstr./Oldendorfer Landstr. bis zur Kreuzung Alter Postweg. Der Straße Alter Postweg folgend bis zur Landkreisgrenze. Von dort entlang der Landkreisgrenze zurück zum Ausgangspunkt Viehsteigfleth.

Eine Übersichtskarte kann im Internet unter www.landkreis-osterholz.de/gefluegelpest abgerufen werden.

- II. Gleichzeitig werden folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:
1. Anzeigepflicht: Geflügelhaltende Betriebe (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
 2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht aus einem oder in einen Bestand verbracht werden:
 - Vögel,
 - Fleisch von Geflügel und Federwild,

- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
 - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
 - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 17.11.2021 (Datum nach Art. 27 Abs. 3 c) der VO (EU) 2020/687 berechnet) gewonnen oder erzeugt wurden.
 - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)
3. Aufstellungspflicht: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)
 4. Eigenüberwachung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen (E-Mail: veterinaeramt@landkreis-osterholz.de / Tel. 04791 930-2131). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
 5. Schadnagerbekämpfung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
 6. Hygienemaßnahmen: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
 7. Hygienemaßnahmen: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei

mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
 - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)
8. Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
9. Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim beauftragten Entsorgungsunternehmen **Rendac Rotenburg GmbH**, Mulmshorn ordnungsgemäß zu beseitigen. (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erheben.
Osterholz-Scharmbeck, 20.11.2021

Der Landrat
In Vertretung: Schumacher